

„Optionskommunen“ – kommunale Jobcenter – Hintergrundinformationen

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II, im Volksmund auch „Hartz 4“ genannt) wird untypisch durch zwei Behörden ausgeführt, die im Staatsgefüge unterschiedliche Funktionen erfüllen. Anders als im üblichen Gesetzesvollzug des föderalen Staatsaufbaus, in dem regelmäßig nur eine Behörde tätig wird, haben die Kompromisse im Gesetzgebungsverfahren zu einer dualen Behördenstruktur geführt. Ursprünglich als alleiniger Träger der Leistungen vorgesehen ist die Bundesagentur für Arbeit als Bundesbehörde mit ihren Arbeitsagenturen für den Bereich der Eingliederung mit den Arbeitsförderungsmaßnahmen und einige weitere Teilbereiche als Träger zuständig. Die kommunalen Träger (Landkreise und kreisfreie Städte) sind hingegen für ihre Kernaufgaben wie die soziale Betreuung, Bildung und Teilhabe und Unterkunftskosten zuständig. Im gesetzlichen Regelfall bilden die Bundesagentur für Arbeit und der jeweilige kommunale Träger eine gemeinsame Einrichtung die als Jobcenter geführt wird.

Der verfassungsgebende Gesetzgeber hat bestimmt, dass eine begrenzte Anzahl von kreisfreien Städten und Landkreisen auf ihren Antrag und mit Zustimmung der obersten Landesbehörde sämtliche Aufgaben des SGB II wahrnehmen kann. In diesem sogenannten „Optionsmodell“ nehmen die Kommunen sämtliche Aufgaben des Zweiten Sozialgesetzbuches allein wahr. Sie sind kraft Gesetzes für ihre eigenen Aufgaben zuständiger Träger und werden durch Zulassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales anstelle der Bundesagentur Träger der Leistungen, die ursprünglich der Bundesagentur für Arbeit zugeordnet sind.

Die gesetzliche Grundlage für die sogenannten „Optionskommunen“, die heute als kommunale Jobcenter bezeichnet werden, wurde im Jahr 2004 mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Grundsicherung für Arbeitssuchende – SGB II) geschaffen. Zu diesem Zeitpunkt konnten bis zu 69 Landkreise oder kreisfreie Städte - in Anlehnung an die Zahl der Sitze der Länder im Bundesrat - die alleinige Trägerschaft der Grundsicherung für Arbeitssuchende beantragen und wahrnehmen. Diese Möglichkeit wurde sowohl für Niedersachsen als auch bundesweit ausgeschöpft.

In Niedersachsen beantragten 13 Landkreise die Zulassung als alleiniger Träger und erhielten nach einem aufwändigen Prüf- und Bewertungsverfahren mit Zustimmung des Landes Niedersachsen die Zulassung durch den Bund. Das waren die Landkreise Ammerland, Emsland, Göttingen, Grafschaft Bentheim, Leer, Oldenburg, Osnabrück, Osterholz, Osterode am Harz, Peine, Rotenburg (Wümme), Heidekreis und Verden (Aller). Seit dem 1. Januar 2011 wurde diese Form der alleinigen kommunalen Trägerschaft unbefristet im Gesetz verankert und die Anzahl der kommunalen Jobcenter um weitere 41 auf insgesamt 104 bundesweit erhöht. Bei diesem Stand ist es bisher geblieben, obwohl weiterhin darüber diskutiert wird, dass die Verfassung auch eine Ausweitung darüber hinaus erlauben würde.

In Niedersachsen nahmen die erweiterte Zulassungsmöglichkeit vier weitere Landkreise wahr. Dies sind die Landkreise Aurich, Friesland, Schaumburg und Wittmund. Von den insgesamt 17 kommunalen Jobcentern in Niedersachsen sind nach aktuellem Stand 16 verblieben, da die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz durch eine Kreisfusion im Jahr 2016 zu einem Landkreis verschmolzen worden. Die kommunalen Jobcenter in Niedersachsen arbeiten darüber hinaus von Beginn an sehr eng verbunden mit ihren Partnern, den Landkreisen Nordfriesland und Schleswig-Flensburg in Schleswig-Holstein und dem Landkreis Eichsfeld in Thüringen.

Die Zusammenarbeit der kommunalen Jobcenter in Niedersachsen ist professionell auf der Landes- und der Bundesebene organisiert. Abseits von zentralen Strukturen treffen die kommunalen Jobcenter individuelle und autonome Entscheidungen über ihre kommunale Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik. Im überregionalen Austausch, in fachlich ausgerichteten Arbeitsgruppen, Gremien und einem aufwändigen Prozess des Benchlearning suchen die kommunalen Jobcenter die Möglichkeiten der eigengesteuerten Fortentwicklung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit.

Obwohl sich die Einbettung in die Kommunalverwaltung zwischen den kommunalen Jobcentern unterscheidet, verfügen sie jedoch über den wesentlichen Vorteil, dass sämtliche vorhandenen Leistungs- und Trägerstrukturen, die im örtlichen Raum für eine erfolgreiche Integration erforderlich sind, in einer Behörde vereint vorliegen. Die kommunalen Jobcenter verwirklichen dadurch den Willen des Gesetzgebers, mit diesem sogenannten Optionsmodell neue Wege in der Betreuung von Arbeitssuchenden zu entwickeln. Ihre Leistungsfähigkeit insbesondere in den amtlichen Leistungsvergleichen belegt eindrucksvoll, dass die kommunalen Integrations- und Arbeitsmarktstrategien äußerst erfolgreich sind und sich sowohl strategisch wie inhaltlich von denen der zentralgeführten Bundesagentur für Arbeit unterscheiden.

Die kommunalen Jobcenter und die sie tragenden Landkreise in Niedersachsen sind unter anderem zuständig für die Grundsicherung für Arbeitsuchende, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die Kinder und Jugendhilfe, das Asylbewerberleistungsgesetz, die Ausführung des Wohngeldgesetzes, die kommunale Daseinsvorsorge einschließlich vielfältiger Beratungsangebote, die Kinderbetreuung und nahezu sämtliche weiteren Leistungen der örtlichen Gemeinschaft.

Sie verfügen über eine erhebliche Flexibilität, auf Gegebenheiten des örtlichen Arbeitsmarktes kurzfristig und ohne Konsultation einer zentralen Steuerung schnell reagieren zu können. Die historisch gewachsene Ortskenntnis und der enge Kontakt der kommunalen Jobcenter zu den örtlichen Arbeitgebern, auch durch andere Aufgaben wie zum Beispiel die Gewerbeaufsicht und die Wirtschaftsförderung, zeichnen kommunale Jobcenter aus.

Kommunale Jobcenter in Niedersachsen arbeiten nach den landesrechtlichen Bestimmungen im eigenen Wirkungskreis, das bedeutet sie unterliegen nicht der Weisung des Landes Niedersachsen. Sie sind als Teil der Landkreise staatliche Stellen, die von einem demokratisch gewählten örtlichen Parlament gesteuert und überwacht werden. Im föderalen Staatsaufbau sind die Gemeinden und Landkreise Keimzelle des Staates und genießen den hohen Schutz der Eigenständigkeit in der kommunalen Selbstverwaltung.

In diesem Selbstverständnis und in dieser verantwortungsvollen Funktion haben die kommunalen Jobcenter in Niedersachsen und ihre Partner ihre künftige Entwicklungsrichtung im Spiegel der sich schnell wandelnden Rahmenbedingungen reflektiert und in einem Zukunftsbild dargestellt.